

Friedhofsordnung – Nutzungsgebühren

Im Pfarrblatt Winter 2020 wurde die für unseren Friedhof geltende Friedhofsordnung bekannt gegeben. Die Nutzungsgebühren sind ein wichtiger Bestandteil dieser Ordnung.

Für unseren Friedhof gelten:

Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ist zu entrichten:

Reihengrab € 120

Randgrab € 180

Wandgrab € 220

Urnen-Reihengrab € 120

Urnen-Wandgrab € 220

Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

Reihengrab € 65

Randgrab € 80

Wandgrab € 95

Urnen-Reihengrab € 65

Urnen-Wandgrab € 95

Die Ersterwerb- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge), verdoppeln sich bei Doppelgräbern und verdreifachen sich bei Dreifachgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt: € 45 Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofsordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt € 45 (s. Pkt. 4).

Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind. Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes an Grabstätten (Wasser und Abfallentsorgung) werden für die Dauer von 5 Jahren pro Grab eingehoben: € 15

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendienordnung zu entnehmen.

Für die Friedhofsverwaltung: Helmut Lang